

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 18. März 2010

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09 S. 26/59), am 18. März 2010 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik erlassen:¹

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 8 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professoren / Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des Instituts oder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
- (a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Mai 2010.

gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach wie Informatik, Softwaresystemtechnik, IT-Systems Engineering, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder

- (b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

(2) In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss und kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes festsetzen.

~~(3) Zum Masterstudium können in der Regel nur diejenigen Bewerber/innen zugelassen werden, die nach Maßgabe der Punktevergabe für die Platzierung in der Rangliste nach § 6 mindestens 15 Punkte erreichen.²~~

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner die Studierfähigkeit in deutscher Sprache. Diese ist durch Zertifikate gemäß § 4 Abs. 3 (d) nachzuweisen.

(5) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Informatik erfolgt zum Sommersemester bis zum 1. Januar oder zum Wintersemester bis zum 1. Juni.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Absatz 3 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

² Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

- (a) ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2
- (b) eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten;
- (c) eine Kopie des *Diploma Supplements* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden;
- (d) bei Bewerbern/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises;
- (e) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache;
- (f) ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber / die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn / sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren;
- (g) Stellungnahmen zweier Hochschullehrer/innen oder anderer qualifizierter Personen über die spezielle Eignung des Bewerbers / der Bewerberin für das angestrebte Masterstudium;
- (h) eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber / die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet;
- (i) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden;
- (j) ggf. ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die der Bewerber / die Bewerberin nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Falle auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten.
- (b) Es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet.
- (c) Bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Rangliste

(1) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Hierzu werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note „sehr gut“ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte

- .
- .
- .
- | | | |
|------|-----|-----------|
| Note | 3,9 | 1 Punkt |
| Note | 4,0 | 0 Punkte, |
- (b) die Qualität und Aussagekraft des Motivations Schreibens nach § 4 Abs. 3 (f) mit maximal 3 Punkten,
- (c) weitere Qualifikationen, mit 1-3 Punkten, insgesamt mit maximal 9 Punkten.
- (2) Weitere Qualifikationen können sein:
- (a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber / die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- (b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise), die eine besondere Eignung zum angestrebten Masterstudium erwarten lassen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des/der zuletzt zugelassenen Bewerbers/Bewerberin aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Wer diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vorlegt, ist vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird nach der Rangliste gemäß § 6 durchgeführt.
- (5) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt am 30.09. für das Wintersemester bzw. am 31.03.

für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.